



Flächennutzungsplan Gemeinde Möser

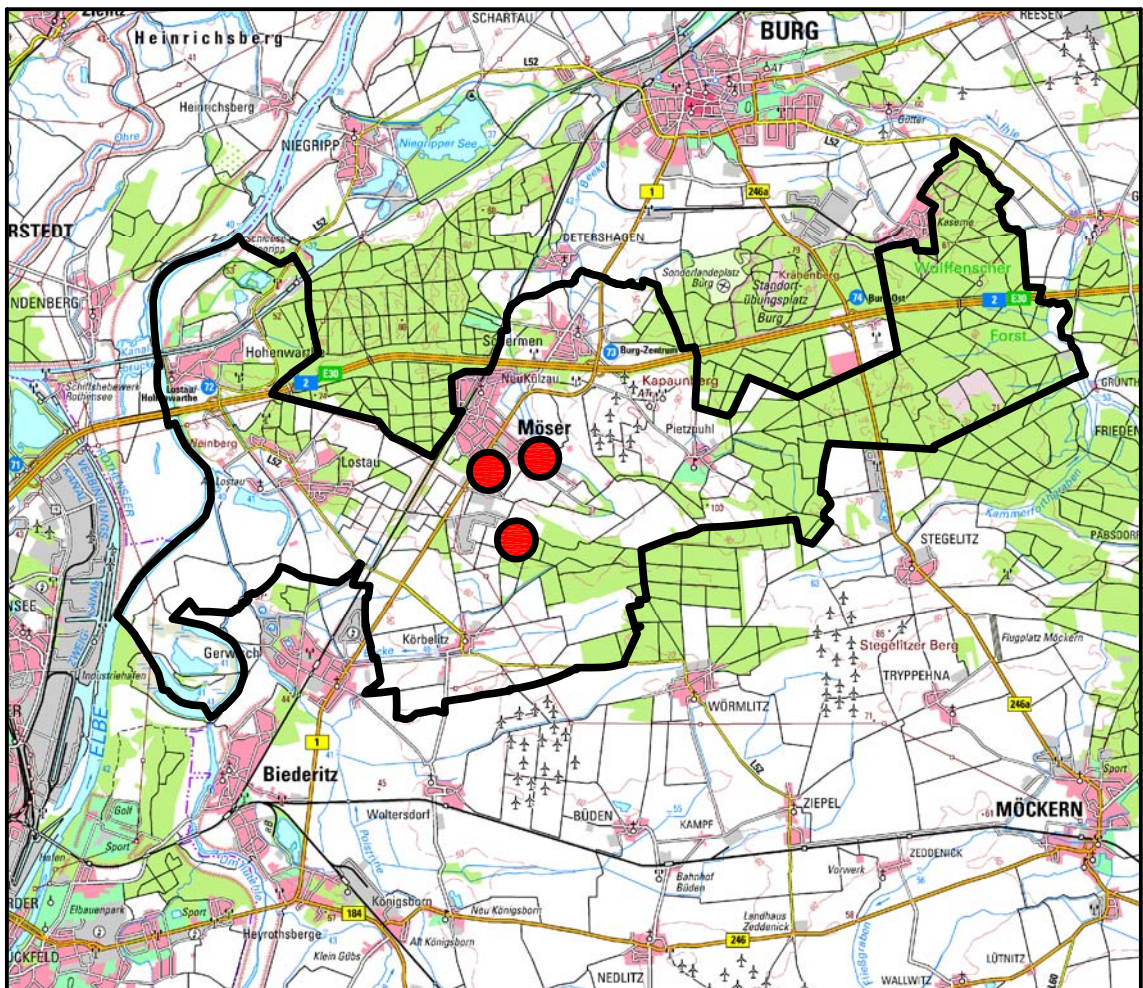
mit den Ortschaften
Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau,
Möser, Pietzpuhl und Schermen

Entwurfsänderung in drei
Teilbereichen in den Ortschaften
Körbelitz und Möser



gefördert durch das Land
Sachsen - Anhalt im Rahmen
des Förderprogrammes
Sachsen - Anhalt REGIO

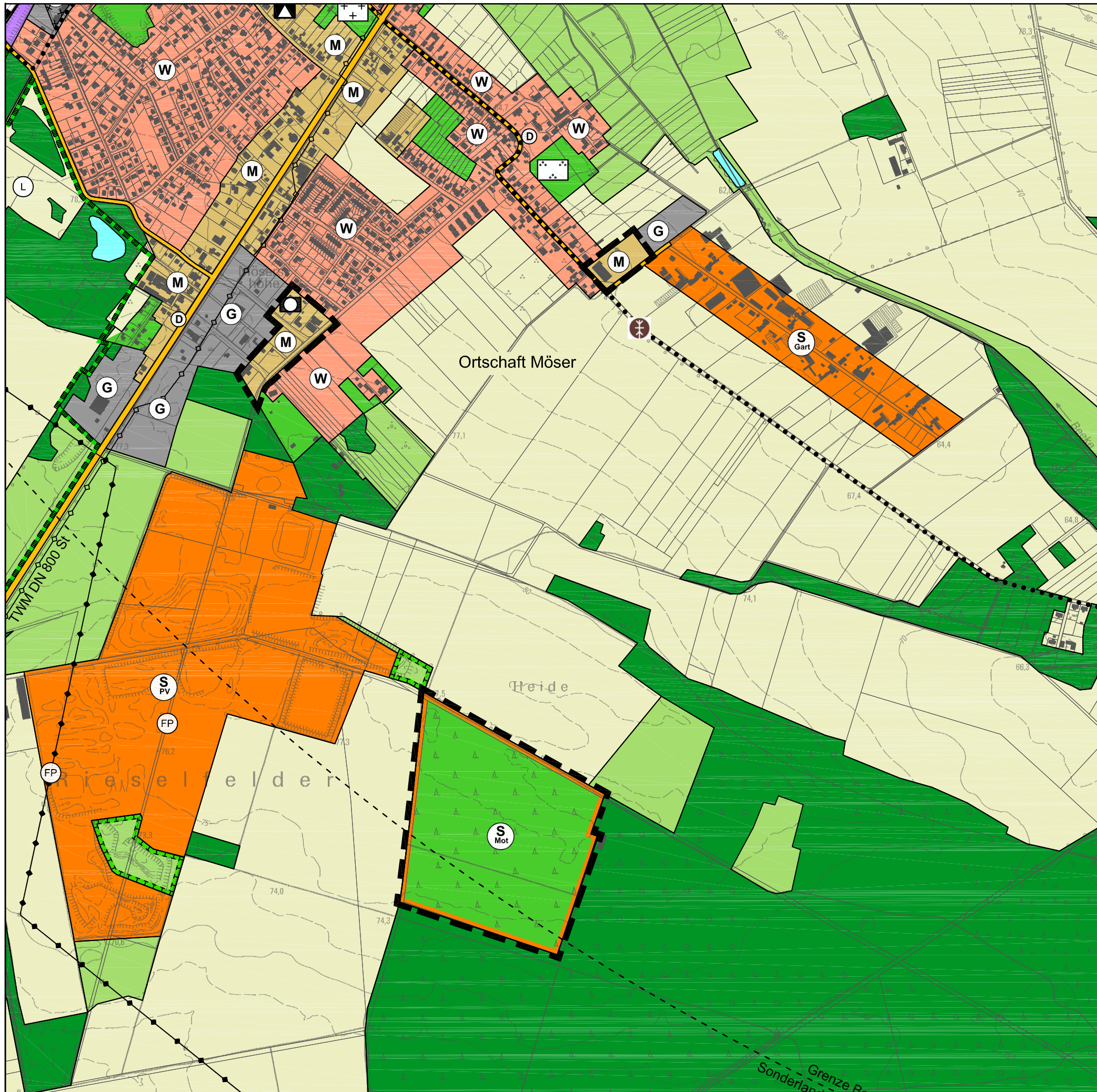
Stand Dezember 2018



Übersichtsplan

Planverfasser:
Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung,
Dipl. Ing. J. Funke, 39167 Irxleben, Abendstr.14a
Tel. 039204 911660, Fax 039204 911650
Funke.Stadtplanung@web.de

Ausschnitt aus der TK100 Stand 11/2017
Herausgeber: Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt,
Lizenzvereinbarung vom 26.12.2012
Geobasis-DE 11/2017/ TK 100 2017 ©
LVerGeoLSA / A18 - 2247 - 2012 - 5



Flächennutzungsplan Gemeinde Möser

mit den Ortschaften
Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau,
Möser, Pietzpuhl und Schermen

in drei Teilbereichen
geänderter Entwurf
Stand Dezember 2018

Planzeichenerklärung nach PlanZV

I. Darstellungen

1. Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Gemischte Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)



Sonderbaufläche Endurostrecke mit
überwiegender Prägung durch Freiflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

2. Einrichtungen für den Gemeinbedarf, Flächen für
Sportanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) - nur durch
Planzeichen ohne Umgrenzung dargestellt



Öffentliche Verwaltungen

3. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches der Änderungen des
Entwurfes des Flächennutzungsplanes

Kartengrundlage:

Ausschnitt aus der TK10 Stand 2017 und
der ALK Stand 11/2017

für das Gebiet der Gemeinde Möser

Herausgeber: Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen- Anhalt,

Lizenzvereinbarung vom 26.12.2012

Geobasis-DE 11/2017/ TK 10 2017 ©

LVerGeoLSA / A18 - 2247 - 2012 - 5

Maßstab 1:10000



Begründung zur Änderung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser in drei Teilbereichen in den Ortschaften Körbelitz und Möser

Anlass der Änderung

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 10.10.2018 bis zum 09.11.2018 und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden umfangreiche Anregungen vorgebracht, deren Auswertung zum abschließenden Beschluss erfolgt.

Nach Prüfung der vorgetragenen Anregungen sind drei Änderungen des Flächennutzungsplanentwurfes aus Gründen gesetzlicher Bestimmungen des Immissionsschutzes und des Waldrechtes erforderlich, die vor der abschließenden Entscheidung in den Planentwurf eingearbeitet werden müssen. Hierzu wurde die vorliegende Änderung erarbeitet.

Rechtsgrundlage

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser erfolgt aufgrund folgender Rechtsvorschriften:

- Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288)

Für die Planinhalte sind weitere Fachgesetze maßgeblich, die jedoch nicht das Aufstellungsverfahren betreffen.

Inhalt der geänderten Teilbereiche des Flächennutzungsplanentwurfes

1. Darstellung einer Teilfläche der Baufläche an der Brunnenbreite westlich des Kirschweges als gemischte Baufläche



bisherige Darstellung
Entwurf des Flächennutzungs-
planes in der Fassung vom September 2018

geänderte Darstellung im Entwurf des Flächen-
nutzungsplanes Stand Dezember 2018

Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land hat auf bodenrechtliche Spannungen zwischen den gewerblichen Nutzungen des Gebietes Brunnenbreite und der geplanten Wohngebietsentwicklung östlich des Kirschweges hingewiesen, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanes einer Behandlung bedürfen, da die Umsetzbarkeit der Entwicklung eines Wohngebietes östlich des Kirschweges aufgrund ausgeübter gewerblicher Nutzungen auf Grundstücken der Brunnenbreite nicht gesichert ist. Die Untere Immissionsschutzbehörde wies insbesondere auf den Bestand des gemeindlichen Bauhofes, den Toilettenvermietervice, den Dachdeckerbetrieb, die Spedition und den An- und Verkauf von Industriegütern hin, die Immissionskonflikte in Nachbarschaft zu einer Wohnnutzung verursachen können.

Der Sachverhalt wurde durch die Gemeinde Möser geprüft. Hierzu wurde die bestehende bauplanungsrechtliche Situation untersucht. Für das Gebiet Brunnenbreite wurde in den Jahren 1993 / 1994 ein Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet aufgestellt, der Verfahrensfehler aufwies. Die Heilung der Verfahrensfehler wurde verworfen, so dass der Bebauungsplan nicht mehr rechtsverbindlich ist. Das Gebiet ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es grenzt im Norden an bestehende Wohngebiete und im Osten an geplante Wohngebiete an. Hierdurch bestehen für ein Gewerbegebiet bodenrechtliche Spannungen. Diese können nicht allein durch eine Entwicklung von Mischgebieten auf den östlich an den Kirschweg angrenzenden Flächen gelöst werden, da der bisher rechtsverbindliche Bebauungsplan Gewerbebetriebe dort ausschließt und im Norden Wohngebiete angrenzen. Es ist eine Einschränkung des Emissionsniveaus der gewerblich genutzten Flächen des Gebietes Brunnenbreite, insbesondere im Osten und Nordosten auf nicht wesentlich störende Betriebe erforderlich. Dies soll durch die Darstellung der Flächen als gemischte Bauflächen gefördert werden. Nutzungen, die in diesen Bereichen hinzukommen, sollen nur zulässig sein, wenn sie nicht erheblich stören. Das Ziel die Immissionskonflikte zu entschärfen ist jedoch nur erreichbar, wenn im Bestand auf diesen Flächen keine als wesentlich störend einzustufenden Betriebe vorhanden sind.

Die Gemeinde Möser hat daher die auf diesen Flächen genehmigten und ausgeübten Nutzungen erhoben:

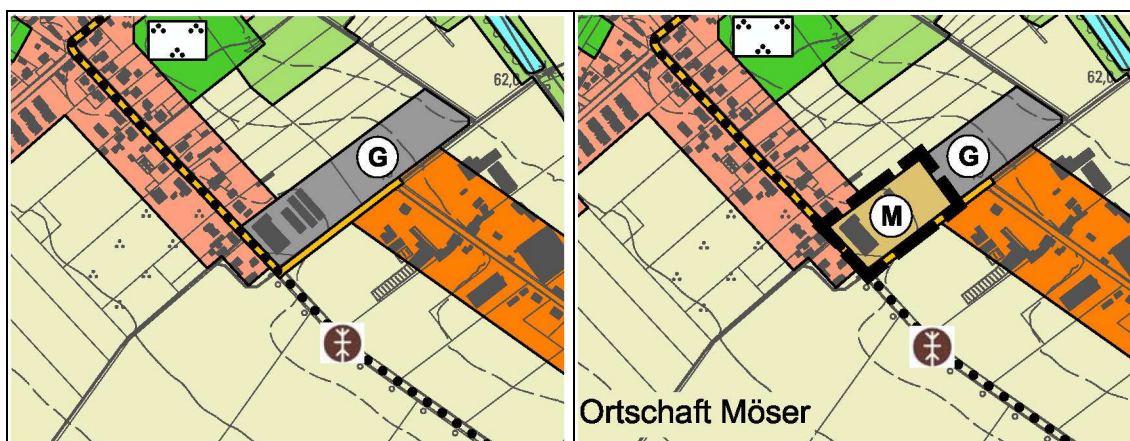
- Hauptverwaltungsgebäude der Gemeinde Möser Brunnenbreite 7/8
- Wohn- und Geschäftsgebäude (Büronutzung) Brunnenbreite 9
- Lagerhalle und Büro (Nutzung durch Baubetriebshof der Gemeinde) Kirschweg 21
- Seiltechnik Möser Kirschweg 20

- Betriebsgebäude mit Überdachung, Freilager und Wohnhaus mit Büroräumen Brunnenbreite 20
- nicht gewerblich genutzte Flächen, Gartennutzung Kirschweg 23 und Körbelitzer Straße 3
- Bürogebäude und Lkw-Garage, Lagerfläche für Vermiettoiletten Körbelitzer Straße 4

Die Firma Seiltechnik Möser produziert ausschließlich in geschlossenen Hallen und ist als nicht wesentlich störend einzustufen. Nördlich grenzt ein Wohngebiet an den Betriebsstandort an. Der Toiletten-Vermietungsservice verursacht ebenfalls keine wesentlichen Störungen. Die Toiletten werden am Standort gelagert und zu den entsprechenden Standorten transportiert. An diesen Betrieb grenzt im Osten ein Wohngebäude im Bestand an.

Wesentliche Lärmemissionen gehen im betroffenen Bereich vom gemeindlichen Baubetriebshof aus. Die Prüfung der genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen hat ergeben, dass für das Gebäude des Baubetriebshofes eine Genehmigung als Lagerhalle und Büro vom 20.08.1996 vorliegt. Der Baubetriebshof selbst wird ohne Genehmigung am Standort betrieben. Da der Baubetriebshof über mehrere Standorte im Gemeindegebiet verfügt, soll der Standort Möser zukünftig nur noch entsprechend der vorliegenden Genehmigung als Lager und Büro genutzt werden. Der erhebliche Emissionen verursachende Winterdienst soll von anderen Standorten aus betrieben werden. Hierdurch werden die Voraussetzungen geschaffen, östlich des Kirschweges Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan darzustellen.

2. Darstellung einer gemischten Baufläche auf den Flächen am Pietzpuhler Weg, die ehemals durch den Landschaftsbaubetrieb Bruchmüller genutzt wurden



bisherige Darstellung Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom September 2018

geänderte Darstellung im Entwurf des Flächennutzungsplanes Stand Dezember 2018

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes hat für das Grundstück des ehemaligen Landschaftsbaubetriebes bisher gewerbliche Bauflächen vorgesehen, um die betriebliche Entwicklung nicht einzuschränken. Bei der Analyse der gewerblichen Bauflächen wurde festgestellt, dass sich die Fläche nicht für die Neuansiedlung von Gewerbebetrieben eignet, da sie nur über die Anliegerstraßen innerhalb von Wohngebieten den Pietzpuhler Weg und die Thälmannstraße an das Straßenhauptnetz angeschlossen ist. Die Fläche grenzt weiterhin im Westen unmittelbar an Wohngebiete an. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes erfolgte die Information über die Schließung des Betriebes, so dass die Möglichkeit zur Darstellung einer gemischten Baufläche zur Entschärfung des Immissionskonfliktes besteht. Die Darstellung als gemischte Baufläche soll eine nicht wesentlich störende, gewerbliche Nachnutzung offenhalten und die Chance für Wohnnutzungen am Standort eröffnen. Eine Darstellung als Wohnbaufläche ist aufgrund des angrenzenden Gewerbegebietes Schweinebruchsbreite im Norden nicht geeignet.

3. Änderung der Darstellung der Sonderbaufläche Endurostrecke auf Wald in Sonderbaufläche Endurostrecke mit überwiegender Prägung durch Freiflächen



bisherige Darstellung Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom September 2018

geänderte Darstellung im Entwurf des Flächennutzungsplanes Stand Dezember 2018

Der Landkreis Jerichower Land hat in der Beteiligung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes darauf hingewiesen, dass mit Verweis auf das derzeit anhängige immissionsschutzrechtliche Verfahren eine Darstellung der Fläche als Motorsportanlage erforderlich ist. Die Anregung wurde geprüft. Eine einseitige Darstellung als Motorsportanlage entspricht nicht den Planungszielen der Gemeinde, die eine Erhaltung des Waldcharakters des Gebietes anstrebt, auch wenn die Fläche nicht als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes dargestellt werden darf, da gemäß § 24 Abs.3 Nr.1 WaldG Wald nicht zu motorsportlichen Zwecken genutzt werden darf. Die Fläche wurde daher in Sonderbaufläche Endurostrecke mit überwiegender Prägung durch Freiflächen geändert. Mit dieser Darstellung will die Gemeinde die Nutzung als Endurostrecke fördern, die Fläche gleichzeitig als Freifläche sichern und eine Versiegelung durch bauliche Anlagen in erheblichem Umfang verhindern.

Auswirkungen der Änderung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes in drei Teilbereichen auf betroffene öffentliche Belange

Durch die der Änderung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes in drei Teilbereichen werden öffentliche Erschließungsarbeiten nicht erforderlich. Die Teilbereiche der gemischten Bauflächen sind im Bestand erschlossen. Die Sonderbaufläche ist über Wegeverbindungen erreichbar, die für einen zeitlich beschränkten Betrieb ausreichen, ggf. sind Ausbauten auf privatrechtlicher Grundlage erforderlich. Die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden vorstehend dargelegt.

Auswirkungen der der Änderung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes in drei Teilbereichen auf betroffene private Belange

Erhebliche Auswirkungen der Änderung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes auf private Belange betreffen im Bereich der gemischten Baufläche an der Brunnenbreite westlich des Kirschweges zunächst die in den betroffenen Gebieten ansässigen Gewerbebetriebe. Dies sind neben dem gemeindlichen Bauhof der Vermietervice für Toiletten und die Seiltechnik Möser. Diese Betriebe werden durch die Änderung nicht erheblich in ihrer Entwicklung eingeschränkt. An die Firma Seiltechnik Möser grenzt unmittelbar nördlich das allgemeine Wohngebiet

Riebebergsbreite an. Der für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen maßgebliche Immissionsort befindet sich unmittelbar nördlich des Standortes auf den Grundstücken Kirschweg 19 und Gladiolenweg 1. Diese unmittelbar an das Grundstück angrenzenden Wohnstandorte schränken die Entwicklung des Standortes im Bestand ein, so dass wesentlich störende Nutzungen unabhängig von der Darstellung als gemischte Baufläche nicht zulässig sind.

Für den Vermietungsservice für Toiletten ist der maßgebliche Immissionsort mit den Gebäuden Kirschweg 25 und 26 im Bestand vorhanden, so dass wesentlich störende Betriebe auf den Flächen derzeit nicht zulässig sind. Die Entwicklung zu einer gemischten Baufläche bewirkt somit für die Betriebsstandorte keine erhebliche Einschränkung über die vorhandene Situation hinaus. Eine wesentliche Einschränkung erfolgt für die Flächen des gemeindlichen Baubetriebshofes. Dies wird durch die Gemeinde Möser hingenommen, um die Entwicklung von Wohnbauflächen im Baugebiet Brunnenbreite II zu ermöglichen.

Mit der geänderten Darstellung einer gemischten Baufläche auf den Flächen am Pietzpuhler Weg, die ehemals durch den Landschaftsbaubetrieb Bruchmüller genutzt wurden, sind Beeinträchtigungen privater Belange nicht erkennbar. Die Darstellung der gemischten Baufläche eröffnet dem Eigentümer weitere Nutzungsmöglichkeiten der Fläche.

Die Änderung der Darstellung der Sonderbaufläche Endurostrecke auf Wald in Sonderbaufläche Endurostrecke mit überwiegender Prägung durch Freiflächen beeinträchtigt nicht erkennbar private Belange, die Änderung basiert auf aktuellen Genehmigungsverfahren zur Nutzung der Fläche.

Die vorstehenden Änderungen des Entwurfes des Flächennutzungsplanes erfordern für die Teilbereiche eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Gemäß § 4a Abs.3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilbereichen abgegeben werden können.

Auswirkungen der Änderung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes in drei Teilbereichen auf den Umweltbericht

Untersuchungsrelevanz der Änderung in den Teilbereichen im Rahmen der Umweltprüfung

Die Darstellung einer Teilfläche der Baufläche an der Brunnenbreite westlich des Kirschweges als gemischte Baufläche und die Darstellung einer gemischten Baufläche auf den Flächen am Pietzpuhler Weg, die ehemals durch den Landschaftsbaubetrieb Bruchmüller genutzt wurden, betreffen Flächen des Siedlungsbereiches, die überwiegend im Bestand baulich genutzt werden. Die Änderung der Art der baulichen Nutzung von gewerblichen Bauflächen in gemischte Bauflächen hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes. Der Versiegelungsgrad wird durch die Änderungen nicht erhöht. Es erfolgt kein erhöhter Eingriff in die Schutzgüter Boden und Fläche, Arten- und Biotopschutz, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild und sonstige Schutzgüter. Durch die Reduktion des zulässigen Störgrades sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Eine Ergänzung der Umweltprüfung ist für diese vorgenannten zwei Teilbereiche der Änderung nicht erforderlich.

Der dritte Teilbereich der Änderung der Darstellung der Sonderbaufläche Endurostrecke auf Wald in Sonderbaufläche Endurostrecke mit überwiegender Prägung durch Freiflächen ist in die Umweltprüfung einzubeziehen, da der Bestandsschutz für die ehemals genehmigte Nutzung als Geländefahrstrecke der GST (Gesellschaft für Sport und Technik) erloschen ist und das neue Genehmigungsverfahren noch anhängig ist.

Ergänzung des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan durch den Planungsgegenstand Nr.10 Sonderbaufläche Endurostrecke mit überwiegender Prägung durch Freiflächen

Ergänzung zu Punkt 1.2. des Umweltberichtes

Inhalt, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

	Baulandentwicklungen	Größe	neue Darstellung	bisherige Darstellung	Untersuchungserfordernis
S2	Körbelitz Sonderbaufläche Endurostrecke mit überwiegender Prägung durch Freiflächen	21,69 ha	S Mot	-	ja

Folgende Darstellungsinhalte sind Gegenstand der Ergänzung der Umweltprüfung:

10. Sonderbaufläche Endurostrecke mit überwiegender Prägung durch Freiflächen - 21,69 ha

Ergänzung zu Punkt 1.3. des Umweltberichtes

Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen und der Art der Berücksichtigung der Ziele bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes

- Schutzgut Artenschutz und Biotope

Aussagen der planerischen Grundlagen und Art der Berücksichtigung

Die Fläche der Sonderbaufläche Endurostrecke mit überwiegender Prägung durch Freiflächen wird im Landschaftsplan als naturräumlich hochwertige Fläche für den Arten- und Biotopschutz eingestuft. Als Zielvorgabe sind die Entwicklung standortgerechter Laubmischwälder und die Waldrandgestaltung vorgesehen. Diese Ziele können bei einer Nutzung als Endurostrecke nicht umgesetzt werden.

- Schutzgut Boden

Aussagen der planerischen Grundlagen und Art der Berücksichtigung

Im Landschaftsplan mit besonders schutzwürdigen Böden eingestufte Bereiche sind nicht betroffen.

- Schutzgut Wasser

Aussagen der planerischen Grundlagen und Art der Berücksichtigung

Im Landschaftsplan als besonders schutzwürdig kartierte Flächen für das Schutzgut sind durch den Planungsgegenstand Nr.10 nicht betroffen.

- Schutzgut Klima / Luft

Aussagen der planerischen Grundlagen und Art der Berücksichtigung

Die im Landschaftsplan als besonders schützenswert eingestuften Bereiche des Elb- und Ehletaales sind nicht betroffen.

- Schutzgut Landschaftsbild

Aussagen der planerischen Grundlagen und Art der Berücksichtigung

Das Gebiet der Endurostrecke befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Ergänzung zu Punkt 2. des Umweltberichtes

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2
Abs.4 Satz 1 ermittelt werden

Punkt 2.1.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden

Punkt 2.1.1.

Vorprüfung der Auswirkungen auf Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile nach BNatSchG und NatSchG LSA

Festgesetzte Schutzgebiete für Natur und Landschaft sind durch den Planungsgegenstand 10 nicht betroffen.

Punkt 2.1.2.

Schutzgut Mensch

Die Auswirkungen des Planungsgegenstandes Nr.10 auf schützenswerte Nutzungen wurden immissionsschutzrechtlich geprüft und bewertet. Erhebliche Beeinträchtigungen schützenswerter Nutzungen durch Lärm sind nicht zu erwarten. Das Plangebiet ist randlich durch Wege erschlossen, die auch zur Naherholung genutzt werden.

Punkt 2.1.3.

Schutzgut Artenschutz und Biotope

Planungsgegenstand Nr.10 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

10. Sonderbaufläche Endurostrecke mit überwiegender Prägung durch Freiflächen - 21,69 ha

Bestand und Bewertung:

Der Landschaftsplan kartiert für das Plangebiet die Biototypen:

- Mischwald Nadelwald / Laubwald mit der Hauptbestandsart Kiefer, der Nebenart Birke im gestuften Bestand jung – mittleres Holz
- eine Neuaufforstung mit Jungwuchs
- einen Nadelholzreinbestand Kiefer im Süden

Die Biototypen sind von hoher Wertigkeit im Bereich des Mischbestandes und allgemeiner Wertigkeit für den Bestand Nadelholz und die Neuaufforstung in Bezug auf das Schutzgut einzuordnen. Die artenschutzrechtliche Kartierung ergibt keine Hinweise auf streng geschützte Arten.



Luftbild Sonderbaufläche
Endurostrecke

DOP/12/2008] © LVermGeo
LSA A18-2247-2012-5

Punkt 2.1.4.
Schutzgut Boden

Im Gebiet des Planungsgegenstandes Nr.10 sind Sand-Rosterden mit geringer Ertragsfähigkeit vorhanden.

Bestandsbewertung Bodenfunktion nach § 2 des BBodSchG:
Bezüglich der natürlichen Funktion als Lebensgrundlage haben die Böden eine geringe bis mittlere Bedeutung, resultierend aus der geringen Bodenfruchtbarkeit des Standortes. Aufgrund der ausgeübten intensiven Nutzung als Geländefahrstrecke ist die Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes zwar beeinträchtigt, diese Beeinträchtigung ist jedoch reversibel. Die Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen sind durchschnittlich ausgeprägt. Die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist durchschnittlich ausgeprägt. In tieferen Bodenschichten ist sie weitgehend unbeeinträchtigt. Die Nutzungsfunktionen entsprechen insbesondere im Hinblick auf die Nutzung als Waldfläche der Einstufung nach den Ertragspotentialen.

Punkt 2.1.5.
Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich auf sickerwasserbestimmten Böden mit einem Grundwasserflurabstand > 5 Meter. Die Sand-Rosterden weisen nur eine geringe Pufferfunktion aufweisen. Trotz des sehr großen Grundwasserflurabstandes ist das Grundwasser nur mäßig geschützt. Die nach den vorstehend benannten Kriterien vorgenommene Bewertung in Bezug auf die Grundwasserdargebotsfunktion, die wasserhaushaltliche Funktion und die Funktion für die Trinkwasserversorgung kommt zu dem Ergebnis, dass dem Planungsgegenstand eine allgemeine Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut zukommt.

Punkt 2.1.6.
Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet wird durch den Landschaftsplan als Gebiet mit durchschnittlicher Landschaftsbildqualität eingestuft.

Punkt 2.1.7.
Schutzgut Klima, Luft

keine Ergänzung erforderlich

Punkt 2.1.8.
Schutzgut Kultur und Sachgüter

keine Ergänzung erforderlich

Punkt 2.2.
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

Schutzgut Mensch

Auswirkungen der Endurostrecke auf schützenswerte Nutzungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind aufgrund der Entfernung von ca. 750 Metern zur nächstgelegenen Wohnnutzung nicht zu erwarten. Das Gebiet soll auch weiterhin allgemein für Erholungssuchende zugänglich bleiben. Eine Sperrung ist nur zeitlich begrenzt für Veranstaltungen vorgesehen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Artenschutz und Biotope

Die Auswirkungen auf das Schutzgut durch den Planungsgegenstand 10 sind erheblich. Ein flächenhafter Verlust höherwertiger Biotoptypen ist nicht zu erwarten, wenn die Gehölzbereiche und der Waldcharakter erhalten bleiben. Die durch die Geländefahrstrecke bewirkte regelmäßige Oberflächenzerstörung erzeugt Offenlandflächen, die für streng geschützte Arten eine Lebensraumeignung aufweisen. Gleichzeitig gehen von der Nutzung jedoch erhebliche Störwirkungen durch Lärm aus, die flächenhaft auch über die Gebietsgrenzen hinaus Beeinträchtigungen der Fauna hervorrufen können, die im Einzelgenehmigungsverfahren gegebenenfalls detaillierten Bewertungen in Abhängigkeit von der Streckenführung erfordern. Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes zu erwarten.

Schutzgut Boden

Durch die bestehenden Geländeänderungen der Fahrstrecke der Nutzung durch die GST ist die Bodenfunktion als beeinträchtigt einzustufen. Weitere Eingriffe durch Geländeneivellierungen sind nicht auszuschließen. Durch den Planungsgegenstand ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Grundwasser: Auswirkungen auf das Schutzgut sind durch Reifenabrieb und ein mögliches unfallbedingtes Austreten von Öl und Schmierstoffen möglich. Hierdurch besteht ein Beeinträchtigungsrisiko, das durch betriebliche Vorkehrungen zu minimieren ist. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes ist nicht auszuschließen.

Schutzgut Klima, Luft

Geländemotorsportveranstaltungen sind mit Schadstoffemissionen der beteiligten Kraftfahrzeuge verbunden, die das Schutzgut Luft beeinträchtigen. Bei Einhaltung bestehender gesetzlicher Bestimmungen erreichen diese nicht den Grad schädlicher Umweltbeeinträchtigungen. Sie bleiben auf das Gebiet und dessen unmittelbare Umgebung begrenzt. Erhebliche klimatische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Der Waldcharakter soll im Gebiet der Endurostrecke erhalten bleiben. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind somit nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Erhebliche Eingriffe in archäologisch relevante Schichten sind durch die beabsichtigte Nutzung nicht zu erwarten.

Punkt 2.3.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Maßnahmen sind im Einzelgenehmigungsverfahren festzulegen.

Punkt 2.4.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Hierzu ist zunächst die Nullvariante zu prüfen. Die vorgenannten Eingriffe könnten hierdurch im Bereich des Planungsgegenstandes Nr.10 vermieden werden. Ungeachtet dessen besteht der Bedarf für eine Motorsporteinrichtung, für die an anderer Stelle eine Fläche in Anspruch genommen werden müsste. Die Gemeinde Möser hat Alternativstandorte im Gemeindegebiet geprüft. Flächen innerhalb der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sind für die Nutzung auszuschließen. Dies betrifft nahezu alle Flächen westlich der Bundesstraße B 1 und südlich der Bundesautobahn BAB 2 und im Norden von Hohenwarthe. Als Alternativstandorte kommen nur Flächen um Pietzpuhl und östlich von Hohenwarthe östlich der Landesstraße L 52 in Frage.

Die Flächen östlich von Hohenwarthe gehören dem Kälzauer Forst an. Sie wurden historisch ausschließlich als Wald genutzt. Die Böden sind in diesen Bereichen kaum anthropogen überprägt und somit als sehr hochwertig einzustufen. Die Waldflächen um Pietzpuhl weisen mit Ausnahme der militärisch genutzten Flächen ebenfalls nur geringe Beeinträchtigungen der Bodenfunktion auf. Im Gebiet des Plangegegenstandes Nr.10 sind aus der Nutzung als GST

Geländefahrstrecke Vorbelastungen vorhanden. Die Eingriffe in das Schutzgut des Arten- und Biotopschutzes sind auf allen Flächen gravierend, weshalb dem Plangebiet aufgrund des geringen Umfangs des Eingriffes in die Bodenfunktion der Vorrang eingeräumt wird.

Ergänzung zu Punkt 3. des Umweltberichtes
Ergänzende Angaben

Der Punkt 3. des Umweltberichtes bedarf keiner weiteren Ergänzung.

Gemeinde Möser, Dezember 2018